



## Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien findet am Mittwoch, dem 11. Juli 2018 um 17:00 Uhr im Ständesaal des Ständehauses, Weststraße 57, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 16. Mai 2018 – öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
4. Neufassung der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)  
Vorlage: 2018/0093
5. Neubau einer Kindertageseinrichtung im Baugebiet N 67, Vellerner Straße im Stadtteil Neubeckum  
Vorlage: 2018/0162
6. Vorstellung des Online-Bedarfsanzeige- und Anmeldeverfahrens "KITA-Navigator"  
Vorlage: 2018/0130
7. Bericht zu den Willkommensbesuchen im Rahmen der frühen Hilfen  
Vorlage: 2018/0135
8. Bericht zum Stand der konzeptionellen Entwicklung von Schulsozialarbeit an Beckumer Schulen  
Vorlage: 2018/0160
9. Anfragen von Ausschussmitgliedern

### Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 16. Mai 2018 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 28. Juni 2018

gezeichnet  
Maria Sudbrock  
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Essmeier  
Telefon: 02521 29-430

## Vorlage zu TOP

2018/0093  
öffentlich

### **Neufassung der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien  
11.07.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
12.07.2018 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag: Sachentscheidung**

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Durch die Neufassung der Satzung sind Auswirkungen auf den städtischen Haushalt in nennenswerter Größe nicht zu erwarten.

#### **Finanzierung**

Die Elternbeiträge werden bei dem Produktkonto 060701.432100/632100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – vereinnahmt.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Entscheidung über die Neufassung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Aachtes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absätze 1, 3 und 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

## Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

### Erläuterungen

Wegen des Erlasses Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I –Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 in der Fassung vom 16. Februar 2018 ist die Beitragshöhe für die Offenen Ganztagschulen (OGS) der Stadt Beckum anzupassen. Darüber hinaus werden einige redaktionelle Änderungen durchgeführt.

Die Elternbeitragsatzung sieht eine Dynamisierung der Elternbeiträge von 3 Prozent jeweils zum 1. August eines Jahres vor. Zum 1. August 2018 wird auch der Beitrag zur OGS erstmals dynamisiert. Dabei ist gemäß dem oben genannten Runderlass die Höchstgrenze auf volle Euro-Beträge kaufmännisch zu runden. Die Höchstgrenze wird ab 1. August 2018 auf 185,00 Euro pro Kind festgesetzt.

Mit der derzeit geltenden Fassung wird diese Höchstgrenze um 0,40 Euro überschritten.

Der Höchstbeitrag für die OGS ist daher auf 185,00 Euro zu deckeln. Dies betrifft die Einkommensgruppe 7 – bis zu 85.000 Euro Jahreseinkommen – und die Einkommensgruppe 8 – über 85.000 Euro Jahreseinkommen. Durch die kaufmännische Rundung wird dieses Ziel erreicht.

In Zuge einer einheitlichen Anwendung werden die Elternbeiträge für die OGS in allen Einkommensgruppen auf volle Euro kaufmännisch gerundet. Daher steigen die Elternbeiträge gegenüber der geltenden Fassung in den Einkommensgruppen 2 bis 5 leicht an; in den Einkommensgruppen 6 und 8 fallen sie leicht niedriger aus. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind in nennenswerter Größe nicht zu erwarten.

### Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen ab 1. August 2018

Einkommensgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
Jahreseinkommen in Euro	bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
	Beitrag in Euro							
<b>geltende Satzung</b>	0,00	29,87	51,50	86,52	135,96	179,22	185,40	185,40
<b>Beschlussvorschlag</b>	0,00	30,00	52,00	87,00	136,00	179,00	185,00	185,00

In der Präambel ist der Verweis auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) nicht erforderlich. Die §§ 12 bis 22 KAG sind Vorschriften, die für die Anwendung der Satzung von Bedeutung sind, sich aber nicht auf die Vorschriften in der Satzung auswirken. Der Verweis entfällt daher. Einschlägig für die Satzung ist jedoch § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der deshalb als Rechtsgrundlage mit aufgeführt wird.

Weiter sind als redaktionelle Änderungen in § 6 Absatz 1 nach den Worten „im Sinne“ das Wort „des“ und in § 6 Absatz 2 nach den Worten „dem Einkommen im Sinne“ das Wort „von“ einzufügen.

Darüber hinaus ist § 10 an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) anzupassen. Dazu werden in § 10 nach Satz 4 die Sätze „Eine ausdrückbare Übersicht der Bürgerdaten, die bei der Stadt Beckum im Rahmen der Aufgabenerfüllung verarbeitet werden, ist auf der Seite [www.beckum.de](http://www.beckum.de) abrufbar. Fragen zum Datenschutz beantwortet der Datenschutzbeauftragte der Stadt Beckum.“ angefügt.

In § 13 werden die Daten des In- beziehungsweise Außerkrafttretens redaktionell angepasst.

Die Anlagen zu § 4 der Satzung sind aktualisiert, sodass der nächste Dynamisierungsschritt erst zum 1. August 2019 erfolgt. Die Satzungsänderung hat keine Auswirkung auf die Höhe der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege.

Aus redaktionellen Gründen fallen in der Neufassung bei Querverweisen innerhalb der Satzung die Worte „dieser Satzung“ weg.

Alle Änderungen sind in der Anlage 2 zur Vorlage in einer Synopse dargestellt.

**Anlage(n):**

- 1 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)
- 2 Synopse

## Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)

### Inhalt

Präambel .....	2
§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung.....	2
§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum .....	2
§ 3 Beitragspflichtige.....	3
§ 4 Beitragshöhe .....	3
§ 5 Beitragsermäßigung .....	4
§ 6 Maßgebliches Einkommen.....	5
§ 7 Einkommensermittlung .....	5
§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten .....	6
§ 9 Beitragsfestsetzung .....	7
§ 10 Datenschutzklausel .....	7
§ 11 Beitreibung .....	7
§ 12 Bußgeld .....	7
§ 13 Inkrafttreten.....	7
Anlage 1 Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen .....	8
Anlage 2 Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagsschulen.....	9

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Beitragserhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung erhebt die Stadt Beckum als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise als Schulträgerin einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag.
- (2) Unter Kindertagesbetreuung ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz oder die Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen Offener Ganztagschulen zu verstehen.
- (3) Beim Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen offener Ganztagschulen (Einrichtungen) handelt es sich um den zu leistenden Finanzierungsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten.
- (4) Für die Betreuungsangebote an Schulen außerhalb von Kindertagesbetreuung nach Absatz 2 (Schule von 8 bis 1, Nachmittagsbetreuung und Randstundenbetreuung) wird der gesonderte, bedarfsgerechte Elternbeitrag durch die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum**

- (1) Der Beitrag wird für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsformen besteht.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht:
  - a) In Einrichtungen mit dem 1. Tag des Monats, in dem nach erfolgter Anmeldung für ein Kind ein Betreuungsplatz vorgehalten wird. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Vor Ablauf des laufenden Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht frühestens im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt.
  - b) Bei der Kindertagespflege mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis beginnt, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis wirksam beendet wird. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus – bis zum 15. eines Monats – zu zahlen.

- (4) Beitragszeitraum ist in Einrichtungen das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr laut § 7 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.
- (5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Betreuungsjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Abweichend von Satz 2 beträgt die Elternbeitragsfreiheit für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für 1 Jahr zurückgestellt werden, 2 Jahre.

### **§ 3**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist dieser Elternteil beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind auch den Eltern rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertagesbetreuung beantragt haben.
- (4) Lebt das Kind bei keiner der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen (zum Beispiel in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 4**

#### **Beitragshöhe**

- (1) Die monatliche Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Lebensalter des Kindes und dem gewählten Betreuungsumfang. Das Kind wird der Altersgruppe zugeordnet, deren Alter es bis zum 1. November des begonnenen Betreuungsjahres erreicht. Die Zuordnung erfolgt für das gesamte Betreuungsjahr.
- (2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus Anlage 1 und für Offene Ganztagschulen aus Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Höhe des von den Trägern festgesetzten Elternbeitrages für die Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 wird regelmäßig im Amtsblatt der Stadt Beckum veröffentlicht.

- (4) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und wird es gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ist die Gesamtbetreuungszeit nach Anlage 1 maßgeblich für die Einstufung des Elternbeitrages. Höchstbeitrag ist die 45-Wochenstunden-Betreuung in den jeweiligen Einkommensgruppen.

Besucht das Kind zeitgleich eine offene Ganztagschule und nimmt Kindertagespflege in Anspruch, werden zur Ermittlung der Gesamtbetreuungszeit 25 Wochenstunden zu Grunde gelegt.

- (5) Erhalten Beitragspflichtige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch, dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, sind sie für die Dauer des Leistungsbezugs in der Einkommensgruppe 1 der Anlagen 1 und 2 einzustufen.
- (6) Im Fall des § 3 Absatz 2 (Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch) ist unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen der Elternbeitrag zu zahlen, der sich für die Einkommensgruppe 2 nach den Anlagen 1 und 2 ergibt.
- (7) Die in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 3 Prozent, erstmals für das Betreuungsjahr 2019/2020. Die in Anlage 2 aufgeführten Elternbeiträge werden bei der Erhöhung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.
- (8) Die Trägerinnen oder Träger einer Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen können von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

## § 5

### Beitragsermäßigung

- (1) Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 in Anspruch, bestimmt sich die Beitragspflicht wie folgt:
- Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das 2. Kind und jedes weitere Kind.
  - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 70 Prozent. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.
- (2) Sofern nicht für jedes Kind ein gleich hoher Beitrag zu entrichten wäre, bestimmt sich die Rangfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist, absteigend nach der Höhe des jeweiligen Elternbeitrags.
- Kinder, für die die Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 5 besteht, besetzen in der nach Satz 1 zu bildenden Rangfolge den ersten Rang.
- (3) Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – entsprechend.

## § 6

### Maßgebliches Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5 a Satz 2 Einkommensteuergesetz und vergleichbarer Einkünften, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegattin beziehungsweise des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und jedes mit diesen zusammenlebende Kind hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet.
- (4) Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (5) Verfügen Beitragspflichtige über Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Mandatsausübung, aus denen im Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder eine Abfindung erwächst oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, wird dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 Prozent des aus dem Beschäftigungsverhältnis oder der Mandatsausübung ermittelten Einkommens hinzugerechnet.
- (6) Für das 3. Kind und jedes weitere Kind der Beitragspflichtigen sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.

## § 7

### Einkommensermittlung

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht.
- (2) Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Absatz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem 12-Fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.

Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist – ist abweichend von Satz 1 – auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (3) Der laufende Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt, neu festzusetzen.
- (4) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung des Elternbeitrages bestehen folgende Auskunfts- und Anzeigepflichten:
  - a) Bei der Nutzung einer Einrichtungen teilt die Trägerin beziehungsweise der Träger der besuchten Einrichtung beziehungsweise die besuchte Schule der Stadt Beckum folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:
    1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes;
    2. Namen, Vorname(n), Anschrift der Eltern;
    3. Datum des Betreuungsvertrages und des Betreuungsbegins;
    4. Datum des Vertragsendes des Betreuungsvertrages sowie des Betreuungsendes.
  - b) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege teilen die gemäß § 3 Beitragspflichtigen der Stadt Beckum zu Beginn der Pflege und danach auf Verlangen folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:
    1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes;
    2. Namen, Vorname(n), Anschrift(en) der Eltern;
    3. Name, Vorname(n), Anschrift der Tagespflegeperson;
    4. Datum des Betreuungsbegins und des Betreuungsendes des Kindes.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen.

Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind während des gesamten Betreuungszeitraumes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

## **§ 9**

### **Beitragsfestsetzung**

- (1) Der Elternbeitrag nach § 1 Absätze 1 bis 3 wird durch Bescheid festgesetzt. Die Erhebung und Einziehung des Elternbeitrages nach § 1 Absatz 4 wird auf die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger übertragen.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung beziehungsweise bei einer Festsetzung nach § 8 Absatz 3 wird der Elternbeitrag nach Vorlage der Einkommensunterlagen rückwirkend endgültig festgesetzt. Wird bei einer regelmäßigen Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Bemessung der Einkommensgruppe führen, wird der Beitrag ebenfalls rückwirkend neu festgesetzt.

## **§ 10**

### **Datenschutzklausel**

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch. Die Stadt Beckum erhebt nur die Daten, die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erforderlich sind. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Eine ausdrückbare Übersicht der Bürgerdaten, die bei der Stadt Beckum im Rahmen der Aufgabenerfüllung verarbeitet werden, ist auf der Seite [www.beckum.de](http://www.beckum.de) abrufbar. Fragen zum Datenschutz beantwortet der Datenschutzbeauftragte der Stadt Beckum.

## **§ 11**

### **Beitreibung**

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren auf Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

## **§ 12**

### **Bußgeld**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 8. Juli 2016 außer Kraft.

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge  
für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe		1	2	3	4	5	6	7	8
Jahreseinkommen in Euro		bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
Betreuungsdauer		Beitrag in Euro							
unter 2 Jahren	10	0,00	32,38	67,13	99,54	131,89	149,56	179,49	206,39
	12,5	0,00	37,78	78,31	116,10	153,88	174,49	209,39	240,79
	15	0,00	43,18	89,51	132,68	175,87	199,43	239,30	275,21
	17,5	0,00	48,60	100,68	149,28	197,85	224,34	269,22	309,61
	20	0,00	53,97	111,89	165,86	219,83	249,28	299,12	344,00
	22,5	0,00	59,37	123,06	182,44	241,82	274,21	329,03	378,41
	25	0,00	64,78	134,27	199,03	263,79	299,12	358,96	412,80
	27,5	0,00	66,61	138,15	204,76	271,38	307,58	369,95	424,46
	30	0,00	68,45	142,07	210,50	278,97	316,03	380,94	436,13
	32,5	0,00	70,29	145,95	216,23	286,54	324,50	391,92	447,78
	35	0,00	72,14	149,89	221,97	294,14	332,95	402,92	459,44
	37,5	0,00	74,12	153,91	228,00	302,15	341,85	412,75	471,76
	40	0,00	76,11	157,97	234,05	310,16	350,78	422,62	484,07
	42,5	0,00	78,09	162,01	240,08	318,21	359,70	432,49	496,38
45	11,26	80,09	166,05	246,15	326,21	368,62	442,34	508,70	
ab 2 Jahren	10	0,00	15,32	25,91	42,99	67,72	88,92	106,70	122,69
	12,5	0,00	17,87	30,22	50,16	79,00	103,73	124,49	143,14
	15	0,00	20,41	34,55	57,31	90,30	118,55	142,25	163,61
	17,5	0,00	22,97	38,86	64,48	101,57	133,37	160,05	184,06
	20	0,00	25,53	43,18	71,65	112,87	148,18	177,83	204,51
	22,5	0,00	28,08	47,49	78,81	124,16	163,01	195,62	224,96
	25	0,00	30,62	51,81	85,96	135,42	177,83	213,40	245,42
	27,5	0,00	32,24	54,40	90,08	141,87	186,23	223,48	257,00
	30	0,00	33,86	56,97	94,20	148,26	194,63	233,55	268,59
	32,5	0,00	35,47	59,55	98,33	154,68	203,03	243,63	280,17
	35	0,00	37,08	62,13	102,45	161,09	211,43	253,71	291,76
	37,5	0,00	40,18	67,50	110,70	173,23	227,76	273,30	314,30
	40	0,00	43,27	72,87	118,95	185,36	244,09	292,91	336,83
	42,5	0,00	46,39	78,24	127,21	197,49	260,43	312,50	359,39
45	11,26	49,47	83,61	135,42	209,63	276,75	332,11	381,92	

**Anlage 2**

**Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge  
für Kinder in Offenen Ganztagschulen**

<b>Einkommensgruppe</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<b>Jahreseinkommen in Euro</b>	<b>bis zu 20.000</b>	<b>bis zu 25.000</b>	<b>bis zu 37.000</b>	<b>bis zu 49.000</b>	<b>bis zu 61.000</b>	<b>bis zu 73.000</b>	<b>bis zu 85.000</b>	<b>über 85.000</b>
<b>Beitrag in Euro</b>	0,00	30,00	52,00	87,00	136,00	179,00	185,00	185,00

# TOP Ö 4

## Gegenüberstellung der Änderungen der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung (Synopse)

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
	<p>Soweit sich der Wortlaut des Absatzes nicht verändert hat, ist dies mit „<i>unverändert</i>“ gekennzeichnet. Es gilt der Text in der Spalte „Geltende Fassung“</p> <p>Nicht mehr gültige Absätze sind mit „<i>weggefallen</i>“ gekennzeichnet.</p> <p>Wenn sich der Wortlaut teilweise verändert hat sind die Einfügungen durch <u>Unterstreich</u>ung gekennzeichnet.</p> <p>Völlig neu gefasste Absätze oder neue Absätze sind nicht gekennzeichnet.</p>
<b>Präambel</b>	<b>Präambel</b>
Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 1 Absatz 3 und 12 bis 22 a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 7. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:	Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:
<b>§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung</b>	<b>§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung</b>
(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung erhebt die Stadt Beckum als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise als Schulträgerin einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag.	<i>unverändert</i>
(2) Unter Kindertagesbetreuung ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz oder die Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen Offener Ganztagschulen zu verstehen.	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
(3) Beim Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen offener Ganztagschulen (Einrichtungen) handelt es sich um den zu leistenden Finanzierungsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten.	<i>unverändert</i>
(4) Für die Betreuungsangebote an Schulen außerhalb von Kindertagesbetreuung nach Absatz 2 (Schule von 8 bis 1, Nachmittagsbetreuung und Randstundenbetreuung) wird der gesonderte, bedarfsgerechte Elternbeitrag durch die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger festgesetzt.	<i>unverändert</i>
<b>§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum</b>	<b>§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum</b>
(1) Der Beitrag wird für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 dieser Satzung geregelten Betreuungsformen besteht.	(1) Der Beitrag wird für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsformen besteht.
(2) Die Beitragspflicht entsteht: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) In Einrichtungen mit dem 1. Tag des Monats, in dem nach erfolgter Anmeldung für ein Kind ein Betreuungsplatz vorgehalten wird. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Vor Ablauf des laufenden Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht frühestens im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt.</li> <li>b) Bei der Kindertagespflege mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis beginnt, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis wirksam beendet wird. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege nicht berührt.</li> </ul>	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
(3) Der Elternbeitrag ist sind monatlich im Voraus – bis zum 15. eines Monats – zu zahlen.	<i>unverändert</i>
(4) Beitragszeitraum ist in Einrichtungen das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr laut § 7 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.	<i>unverändert</i>
(5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Betreuungsjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei. Abweichend von Satz 2 beträgt die Elternbeitragsfreiheit für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für 1 Jahr zurückgestellt werden, 2 Jahre.	<i>unverändert</i>
<b>§ 3 Beitragspflichtige</b>	<b>§ 3 Beitragspflichtige</b>
(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist dieser Elternteil beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind auch den Eltern rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt	<i>unverändert</i>
(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
(3) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertagesbetreuung beantragt haben.	<i>unverändert</i>
(4) Lebt das Kind bei keiner der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen (zum Beispiel in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.	<i>unverändert</i>
(5) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.	
<b>§ 4 Beitragshöhe</b>	<b>§ 4 Beitragshöhe</b>
(1) Die monatliche Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Lebensalter des Kindes und dem gewählten Betreuungsumfang. Das Kind wird der Altersgruppe zugeordnet, deren Alter es bis zum 1. November des begonnenen Betreuungsjahres erreicht. Die Zuordnung erfolgt für das gesamte Betreuungsjahr.	<i>unverändert</i>
(2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus Anlage 1 und für Offene Ganztagschulen aus Anlage 2 dieser Satzung. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.	(2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus Anlage 1 und für Offene Ganztagschulen aus Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
(3) Die Höhe des von den Trägern festgesetzten Elternbeitrages für die Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 dieser Satzung wird regelmäßig im Amtsblatt der Stadt Beckum veröffentlicht.	(3) Die Höhe des von den Trägern festgesetzten Elternbeitrages für die Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 wird regelmäßig im Amtsblatt der Stadt Beckum veröffentlicht.
(4) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und wird es gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ist die Gesamtbetreuungszeit nach Anlage 1 dieser Satzung maßgeblich für die Einstufung des Elternbeitrages. Höchstbeitrag ist die 45-Wochenstunden-Betreuung in den jeweiligen Einkommensgruppen. Besucht das Kind zeitgleich eine offene Ganztagschule und nimmt Kindertagespflege in Anspruch, werden zur Ermittlung der Gesamtbetreuungszeit 25 Wochenstunden zu Grunde gelegt.	(4) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und wird es gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ist die Gesamtbetreuungszeit nach Anlage 1 maßgeblich für die Einstufung des Elternbeitrages. Höchstbeitrag ist die 45-Wochenstunden-Betreuung in den jeweiligen Einkommensgruppen. Besucht das Kind zeitgleich eine offene Ganztagschule und nimmt Kindertagespflege in Anspruch, werden zur Ermittlung der Gesamtbetreuungszeit 25 Wochenstunden zu Grunde gelegt.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
(5) Erhalten Beitragspflichtige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch, dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, sind sie für die Dauer des Leistungsbezugs in der Einkommensgruppe 1 der Anlagen 1 und 2 dieser Satzung einzustufen.	(5) Erhalten Beitragspflichtige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch, dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, sind sie für die Dauer des Leistungsbezugs in der Einkommensgruppe 1 der Anlagen 1 und 2 einzustufen.
(6) Im Fall des § 3 Absatz 2 dieser Satzung (Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Ahtes Buch) ist unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen der Elternbeitrag zu zahlen, der sich für die Einkommensgruppe 2 nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung ergibt.	(6) Im Fall des § 3 Absatz 2 (Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Ahtes Buch) ist unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen der Elternbeitrag zu zahlen, der sich für die Einkommensgruppe 2 nach den Anlagen 1 und 2 ergibt.
(7) Die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 3 Prozent; erstmals für das Betreuungsjahr 2017/2018.	(7) Die in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 3 Prozent, erstmals für das Betreuungsjahr 2019/2020. Die in Anlage 2 aufgeführten Elternbeiträge werden bei der Erhöhung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.
(8) Die in Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 3 Prozent, erstmals für das Betreuungsjahr 2018/2019.	<i>weggefallen</i>
(9) Die Trägerinnen oder Träger einer Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen können von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.	(8) Die Trägerinnen oder Träger einer Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen können von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
<b>§ 5 Beitragsermäßigung</b>	<b>§ 5 Beitragsermäßigung</b>
<p>(1) Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 dieser Satzung in Anspruch, bestimmt sich die Beitragspflicht wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das 2. Kind und jedes weitere Kind.</li> <li>- Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 70 Prozent. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.</li> </ul>	<p>(1) Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 in Anspruch, bestimmt sich die Beitragspflicht wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das 2. Kind und jedes weitere Kind.</li> <li>- Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 70 Prozent. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.</li> </ul>
<p>(2) Sofern nicht für jedes Kind ein gleich hoher Beitrag zu entrichten wäre, bestimmt sich die Rangfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist, absteigend nach der Höhe des jeweiligen Elternbeitrags. Kinder, für die die Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung besteht, besetzen in der nach Satz 1 zu bildenden Rangfolge den ersten Rang.</p>	<p>(2) Sofern nicht für jedes Kind ein gleich hoher Beitrag zu entrichten wäre, bestimmt sich die Rangfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist, absteigend nach der Höhe des jeweiligen Elternbeitrags. Kinder, für die die Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 5 besteht, besetzen in der nach Satz 1 zu bildenden Rangfolge den ersten Rang.</p>
<p>(3) Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – entsprechend.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<b>§ 6 Maßgebliches Einkommen</b>	<b>§ 6 Maßgebliches Einkommen</b>
<p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne § 2 Absätze 1, 2 und 5 a Satz 2 Einkommensteuergesetz und vergleichbarer Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p>	<p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne <u>des</u> § 2 Absätze 1, 2 und 5 a Satz 2 Einkommensteuergesetz und vergleichbarer Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegattin beziehungsweise des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p>

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
(2) Dem Einkommen im Sinne Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und jedes mit diesen zusammenlebende Kind hinzuzurechnen.	(2) Dem Einkommen im Sinne <u>von</u> Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und jedes mit diesen zusammenlebende Kind hinzuzurechnen.
(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet.	<i>unverändert</i>
(4) Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 dieser Satzung auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.	(4) Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.
(5) Verfügen Beitragspflichtige über Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Mandatsausübung, aus denen im Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder eine Abfindung erwächst oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, wird dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 Prozent des aus dem Beschäftigungsverhältnis oder der Mandatsausübung ermittelten Einkommens hinzugerechnet.	<i>unverändert</i>
(6) Für das 3. Kind und jedes weitere Kind der Beitragspflichtigen sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.	<i>unverändert</i>
<b>§ 7 Einkommensermittlung</b>	<b>§ 7 Einkommensermittlung</b>
(1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht.	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
<p>(2) Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Absatz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem 12-Fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist – ist abweichend von Satz 1 – auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(3) Der laufende Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt, neu festzusetzen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(4) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p><b>§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten</b></p>	<p><b>§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten</b></p>
<p>(1) Für die Festsetzung des Elternbeitrages bestehen folgende Auskunfts- und Anzeigepflichten:</p> <p>a) Bei der Nutzung einer Einrichtungen teilt die Trägerin beziehungsweise der Träger der besuchten Einrichtung beziehungsweise die besuchte Schule der Stadt Beckum folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes;</li> <li>2. Namen, Vorname(n), Anschrift der Eltern;</li> <li>3. Datum des Betreuungsvertrages und des Betreuungsbeginns;</li> <li>4. Datum des Vertragsendes des Betreuungsvertrages sowie des Betreuungsendes.</li> </ol> <p>b) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege teilen die</p>	<p>(1) Für die Festsetzung des Elternbeitrages bestehen folgende Auskunfts- und Anzeigepflichten:</p> <p>a) Bei der Nutzung einer Einrichtungen teilt die Trägerin beziehungsweise der Träger der besuchten Einrichtung beziehungsweise die besuchte Schule der Stadt Beckum folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes;</li> <li>2. Namen, Vorname(n), Anschrift der Eltern;</li> <li>3. Datum des Betreuungsvertrages und des Betreuungsbeginns;</li> <li>4. Datum des Vertragsendes des Betreuungsvertrages sowie des Betreuungsendes.</li> </ol> <p>b) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege teilen die</p>

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p>gemäß § 3 dieser Satzung Beitragspflichtigen der Stadt Beckum zu Beginn der Pflege und danach auf Verlangen folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes;</li> <li>2. Namen, Vorname(n), Anschrift(en) der Eltern;</li> <li>3. Name, Vorname(n), Anschrift der Tagespflegeperson;</li> <li>4. Datum des Betreuungsbegins und des Betreuungsendes des Kindes.</li> </ol>	<p>gemäß § 3 Beitragspflichtigen der Stadt Beckum zu Beginn der Pflege und danach auf Verlangen folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes;</li> <li>2. Namen, Vorname(n), Anschrift(en) der Eltern;</li> <li>3. Name, Vorname(n), Anschrift der Tagespflegeperson;</li> <li>4. Datum des Betreuungsbegins und des Betreuungsendes des Kindes.</li> </ol>
<p>(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind während des gesamten Betreuungszeitraumes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p><b>§ 9 Beitragsfestsetzung</b></p>	<p><b>§ 9 Beitragsfestsetzung</b></p>
<p>(1) Der Elternbeitrag nach § 1 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung wird durch Bescheid festgesetzt. Die Erhebung des Elternbeitrages nach § 1 Absatz 4 dieser Satzung wird auf die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger übertragen.</p>	<p>(1) Der Elternbeitrag nach § 1 Absätze 1 bis 3 wird durch Bescheid festgesetzt. Die Erhebung des Elternbeitrages nach § 1 Absatz 4 wird auf die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger übertragen.</p>

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung beziehungsweise bei einer Festsetzung nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung wird der Elternbeitrag nach Vorlage der Einkommensunterlagen rückwirkend endgültig festgesetzt. Wird bei einer regelmäßigen Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Bemessung der Einkommensgruppe führen, wird der Beitrag ebenfalls rückwirkend neu festgesetzt.	(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung beziehungsweise bei einer Festsetzung nach § 8 Absatz 3 wird der Elternbeitrag nach Vorlage der Einkommensunterlagen rückwirkend endgültig festgesetzt. Wird bei einer regelmäßigen Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Bemessung der Einkommensgruppe führen, wird der Beitrag ebenfalls rückwirkend neu festgesetzt.
<b>§ 10 Datenschutzklausel</b>	<b>§ 10 Datenschutzklausel</b>
Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch. Die Stadt Beckum erhebt nur die Daten, die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erforderlich sind. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.	Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch. Die Stadt Beckum erhebt nur die Daten, die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erforderlich sind. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. <u>Eine ausdrückbare Übersicht der Bürgerdaten, die bei der Stadt Beckum im Rahmen der Aufgabenerfüllung verarbeitet werden, ist auf der Seite <a href="http://www.beckum.de">www.beckum.de</a> abrufbar. Fragen zum Datenschutz beantwortet der Datenschutzbeauftragte der Stadt Beckum.</u>
<b>§ 11 Beitreibung</b>	<b>§ 11 Beitreibung</b>
Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren auf Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben.	<i>unverändert</i>
<b>§ 12 Bußgeld</b>	<b>§ 12 Bußgeld</b>
Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.	Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
<b>§ 13 Inkrafttreten</b>	<b>§ 13 Inkrafttreten</b>
Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 27. März 2015 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am <u>1. August 2018</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom <u>8. Februar 2016</u> außer Kraft.

### Anlage 1 Beschlussvorschlag

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe		1	2	3	4	5	6	7	8
Jahreseinkommen in Euro		bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
Betreuungsdauer		Beitrag in Euro							
unter 2 Jahren	10	0,00	32,38	67,13	99,54	131,89	149,56	179,49	206,39
	12,5	0,00	37,78	78,31	116,10	153,88	174,49	209,39	240,79
	15	0,00	43,18	89,51	132,68	175,87	199,43	239,30	275,21
	17,5	0,00	48,60	100,68	149,28	197,85	224,34	269,22	309,61
	20	0,00	53,97	111,89	165,86	219,83	249,28	299,12	344,00
	22,5	0,00	59,37	123,06	182,44	241,82	274,21	329,03	378,41
	25	0,00	64,78	134,27	199,03	263,79	299,12	358,96	412,80
	27,5	0,00	66,61	138,15	204,76	271,38	307,58	369,95	424,46
	30	0,00	68,45	142,07	210,50	278,97	316,03	380,94	436,13
	32,5	0,00	70,29	145,95	216,23	286,54	324,50	391,92	447,78
	35	0,00	72,14	149,89	221,97	294,14	332,95	402,92	459,44
	37,5	0,00	74,12	153,91	228,00	302,15	341,85	412,75	471,76
	40	0,00	76,11	157,97	234,05	310,16	350,78	422,62	484,07
	42,5	0,00	78,09	162,01	240,08	318,21	359,70	432,49	496,38
45	11,26	80,09	166,05	246,15	326,21	368,62	442,34	508,70	
ab 2 Jahren	10	0,00	15,32	25,91	42,99	67,72	88,92	106,70	122,69
	12,5	0,00	17,87	30,22	50,16	79,00	103,73	124,49	143,14
	15	0,00	20,41	34,55	57,31	90,30	118,55	142,25	163,61
	17,5	0,00	22,97	38,86	64,48	101,57	133,37	160,05	184,06
	20	0,00	25,53	43,18	71,65	112,87	148,18	177,83	204,51
	22,5	0,00	28,08	47,49	78,81	124,16	163,01	195,62	224,96
	25	0,00	30,62	51,81	85,96	135,42	177,83	213,40	245,42
	27,5	0,00	32,24	54,40	90,08	141,87	186,23	223,48	257,00
	30	0,00	33,86	56,97	94,20	148,26	194,63	233,55	268,59
	32,5	0,00	35,47	59,55	98,33	154,68	203,03	243,63	280,17
	35	0,00	37,08	62,13	102,45	161,09	211,43	253,71	291,76
	37,5	0,00	40,18	67,50	110,70	173,23	227,76	273,30	314,30
	40	0,00	43,27	72,87	118,95	185,36	244,09	292,91	336,83
	42,5	0,00	46,39	78,24	127,21	197,49	260,43	312,50	359,39
45	11,26	49,47	83,61	135,42	209,63	276,75	332,11	381,92	

Die Tabelle ist in den Werten aktualisiert. Gegenüber der geltenden Fassung ergeben sich keine Veränderungen.

## Anlage 2 Beschlussvorschlag

### Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge in Offenen Ganztagschulen

<b>Einkommensgruppe</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<b>Jahreseinkommen in Euro</b>	bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
<b>Beitrag in Euro</b>	0,00	30,00	52,00	87,00	136,00	179,00	185,00	185,00

## Anlage 2 Geltende Fassung

### Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge in Offenen Ganztagschulen

<b>Einkommensgruppe</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<b>Jahreseinkommen in Euro</b>	bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
<b>Beitrag in Euro</b>	0,00	29,87	51,50	86,52	135,96	179,22	185,40	185,40



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Ratsbüro  
Auskunft erteilt: Herr Essmeier  
Telefon: 02521 29-430

## Vorlage

zu TOP

2018/0162

öffentlich

### **Neubau einer Kindertageseinrichtung im Baugebiet N 67, Vellerner Straße im Stadtteil Neubeckum**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien  
11.07.2018 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

ohne

#### **Kosten/Folgekosten**

Kosten und Folgekosten werden erst nach Auswahl der Investorin/des Investors konkret zu ermitteln sein.

#### **Finanzierung**

Die Betriebskosten und eventuell weitere anfallende Aufwendungen/Auszahlungen werden im Haushaltsjahr 2019 unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – veranschlagt.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Entscheidung über die Errichtung einer Kindertageseinrichtung an der Vellerner Straße im Stadtteil Neubeckum, Baugebiet N 67, erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe.

##### **Demografischer Wandel**

Betroffene Teilaspekte des demografischen Wandels sind unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigende Geburten- und damit Kinderzahl sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Die Verwaltung berücksichtigt in ihren Planungen fortlaufend die oben genannten Veränderungsprozesse.

### **Erläuterungen**

Es wird zunächst auf den Inhalt der Vorlage 2018/0037 – Neubau einer Kindertageseinrichtung im Baugebiet N 67, Vellerner Straße im Stadtteil Neubeckum – Initiierung eines Investoren- und Betreiberwahlverfahrens – verwiesen. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2018 auf der Grundlage dieser Vorlage beschlossen, ein Ausschreibungsverfahren zur Investorenfindung zu initiieren.

Da dieses Investoren- und Betreiberwahlverfahren bis dato nicht umgesetzt werden konnte, beantragte die SPD-Fraktion mit E-Mail vom 8. Juni 2018 vor einer weiteren Beratung dieser Thematik im Fachausschuss keine Maßnahmen zu ergreifen.

Sie begründet Ihren Antrag dahingehend, dass die KiTa-Landschaft in der Stadt Beckum durch eine vielfältige Trägerschaft, insbesondere durch kirchliche und freie Trägerinnen und Träger sowie Elterninitiativen, geprägt ist und dies auch zukünftig so bleiben soll.

Das angestrebte Verfahren würde möglicherweise große (finanzstarke) Trägerinnen beziehungsweise Träger bevorzugen und kleinere Trägerinnen beziehungsweise Träger in ihrer Existenz gefährden. Es ginge um den Ausbau des Versorgungsgrades bei der Kinderbetreuung in Neubeckum und weniger um den Verkauf eines möglichst großen Grundstückes zu einem möglichst hohen Preis.

Die Verwaltung wird gebeten, für das für die Bebauung vorgesehene Grundstück mindestens eine Variante vorzulegen, die eine deutlich geringere Flächeninanspruchnahme vorsieht.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist im Bebauungsplan Nr. N 67 „Vellerner Straße“ mit einer Fläche von 2 932 Quadratmetern (m<sup>2</sup>) als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ festgesetzt. In den darauf folgenden Jahren hat sich das Baugebiet Zug um Zug entwickelt und wird nunmehr in einem nächsten Abschnitt weiter vermarktet. Aufgrund dieser Entwicklung und dem steigenden Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen im Stadtteil sollte nun schnellstmöglich der Bau einer derartigen Einrichtung erfolgen.

Die Mindestgröße einer Einrichtung mit den vorgesehenen 4 Gruppen und den damit einhergehenden und notwendigen Außenflächen würde nach dem aktuell geltenden Raumprogramm des Landesjugendamtes circa 1 900 m<sup>2</sup> betragen. Darüber hinaus sind mindestens 8 Stellplätze für das Personal der Kindertageseinrichtung auszuweisen und weitere Flächen für die Zu- und Abfahrtswege erforderlich. So entspricht die ausgewiesene Grundstücksgröße durchaus den aktuellen Anforderungen einer neuen Kindertageseinrichtung.

Zuschnitt und Lage des Grundstückes lassen eine Abtrennung eines kleineren Grundstücksteiles zur weiteren wirtschaftlichen Vermarktung beispielsweise als Wohnbaufläche nicht zu. Die Fläche würde als Grünfläche übrig bleiben und damit einer dauerhaften Unterhaltung durch die Kommune unterliegen.

Dessen ungeachtet kann der weitere Planungsprozess mit der ausgewählten Bieterin beziehungsweise dem ausgewählten Bieter unter Umständen dazu führen, dass die abschließend zu veräußernde Fläche in ihrer Größe geringfügig anzupassen ist. Das sollte aber zunächst der städtebaulichen Planung des Grundstückes und den weiteren Entscheidungen im Rahmen des Auswahlprozesses überlassen bleiben. Bei der Ausschreibung soll zunächst die im Bebauungsplan festgesetzte Grundstücksgröße als planungsrechtlich eindeutige Determinante die Grundlage bilden.

Grundsätzlich haben Gemeinden ihr Vermögen so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben (vergleiche § 10 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen). Darüber hinaus gilt es, die aktuellen EU-Richtlinien zu beachten und einen eventuellen Konflikt mit dem europäischen Beihilferecht zu vermeiden.

Aus diesen Gründen erscheint es aus wirtschaftlichen Gründen zunächst geboten, das vorgesehene und ausgezeichnete Grundstück zu einem optimalen Preis zu veräußern. Dabei sind die geltenden Vorschriften zu beachten und das angestrebte Bieterverfahren aus Sicht der Verwaltung unabdingbar. Sollte sich im Laufe des Verfahrens keine Bieterin beziehungsweise kein Bieter finden, muss ohnehin über eine Änderung der Grundstücksgröße oder auch über andere Konstellationen der Verkaufsstrategie nachgedacht werden.

Unabhängig von der Ausschreibung zum Verkauf des Grundstückes und dem darauf zu bauenden Kindergarten würde in einem 2. Schritt die Trägerin beziehungsweise der Träger dieser Einrichtung ausgewählt. Auf der Grundlage des SGB VIII wird der zuständige Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien diese Entscheidung zu treffen haben. Gemäß § 4 Absatz 2 SGB VIII sollen geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden.

Dieses Verfahren ist Gegenstand der Ausschreibungsgrundlagen und würde nach Auswahl der Investorin/des Investors mit dieser/diesem verhandelt. Hier haben alle anerkannten Trägerinnen und Träger der freien Jugendhilfe die Möglichkeit, ihre Vorstellungen zu präsentieren und nach einem Auswahlverfahren entsprechend bedacht zu werden. Die Entscheidung über die Trägerschaft obliegt allein dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien und bevorteilt weder kleine noch größere Trägerinnen und Träger der Jugendhilfe.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung, den Antrag der SPD-Fraktion abzulehnen und das bereits beschlossene Auswahlverfahren für Investorinnen und Investoren und für Betreiberinnen und Betreiber – wie bereits im Vorfeld vom Ausschuss beschlossen – weiter zu verfolgen.

**Anlage(n):**

Antrag der SPD-Fraktion

# TOP Ö 5

Von: SPD-Fraktionsvorsitzender@t-online.de [mailto:SPD-Fraktionsvorsitzender@t-online.de]

Gesendet: Freitag, 8 Juni 2018 09:26

An: Strothmann, Karl-Uwe

Betreff: Neubau einer Kindertageseinrichtung im Baugebiet N 67 -Vellerner Straße-

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion nimmt Bezug auf die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 28. Februar 2018. Die zum Tagesordnungspunkt "Neubau einer Kindertageseinrichtung im Baugebiet N 67, Vellerner Straße im Stadtteil Neubeckum - Initiierung eines Investoren- und Betreiberwahlverfahrens" erfolgte Beschlussfassung ist bis zum heutigen Tage nicht umgesetzt. Deshalb stellen wir den Antrag, vor einer weiteren Beratung im Fachausschuss keine Maßnahmen zu ergreifen.

Die KiTa-Landschaft in unserer Stadt ist durch eine vielfältige Trägerschaft, insbesondere durch kirchliche und freie Träger sowie Elterninitiativen, geprägt. Dieses soll nach unserer Auffassung auch zukünftig so bleiben.

Zwischenzeitlich hat die SPD-Fraktion mit der KiTa Die Grashüpfer e.V. ein Informationsgespräch geführt, das die Sorge ausgelöst hat, dass das eingangs genannte Verfahren den Fortbestand dieser Einrichtung akut gefährden kann. Das Verfahren scheint nach unserer Auffassung möglicherweise große (finanzstarke) Träger zu bevorzugen. Das wollen wir nicht. Uns geht es um den Ausbau des Versorgungsgrades bei der Kinderbetreuung in Neubeckum und weniger um den Verkauf eines möglichst großen Grundstückes zu einem möglichst hohen Preis.

Wir haben die Ausschussvorsitzende Frau Sudbrock gebeten, die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Fachausschusssitzung zu setzen.

Die Verwaltung wird gebeten, für das für die Bebauung vorgesehene Grundstück mindestens eine Variante vorzulegen, die eine deutlich geringere Flächeninanspruchnahme vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Koch  
SPD-Fraktionsvorsitzender

-----

**Absender:**

Karsten Koch, Von-Stauffenberg-Weg 15, 59269 Beckum

Tel. privat: 02521/29-99999, Mobil: 0171/7228000

Tel. dienstlich: 0234/58878-13, Fax privat: 02521/29-97793

E-Mail: [karsten-koch@t-online.de](mailto:karsten-koch@t-online.de)



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Auskunft erteilt: Herr Essmeier  
Telefon: 02521 29-430

## Vorlage

zu TOP

2018/0130

öffentlich

### Vorstellung des Online-Bedarfsanzeige- und Anmeldeverfahrens "KITA-Navigator"

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

11.07.2018 Kenntnisnahme

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Der Bericht zur Vorstellung des Online-Bedarfsanzeige- und Anmeldeverfahrens „KITA-Navigator“ wird zur Kenntnis genommen.

#### Kosten/Folgekosten

Bei Einführung und zum Betrieb des Online-Bedarfsanzeige- und Anmeldeverfahrens „KITA-Navigator“ entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Im Haushaltsplan 2018 stehen unter den Produktkonten 060701.542900/742900 – Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – 1.500 Euro und unter den Produktkonten 011001.542917/742917 – Lizenzgebühren, Miete und Nutzungsentgelt für Software – 237.350 Euro zur Verfügung. In diesen Ansätzen ist auch der Aufwand für die Einführung und den Betrieb des Online-Bedarfsanzeige- und Anmeldeverfahrens „KITA-Navigator“ in Höhe von 8.500 Euro enthalten.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Einführung des Online-Bedarfsanzeige- und Anmeldeverfahrens „KITA-Navigator“ erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

#### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen

## **Erläuterungen**

Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann die Förderung in einer Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung erfolgen. Ab dem 3. Lebensjahr besteht der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Die Gesamtverantwortung für die Planung und die Zurverfügungstellung von Plätzen liegt bei der örtlichen Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe – hier der Stadt Beckum.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Steigerung der Planungssicherheit wurde vor einigen Jahren ein einheitliches Anmeldesystem mit den Kindertageseinrichtungen entwickelt.

Dieses auf Papierformulare und Excel-Auswertungen gestützte Verfahren beim Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung wird den aktuellen Anforderungen nicht mehr gerecht. Es ist daher entschieden worden, ein Online-Bedarfsanzeige- und Anmeldeverfahren für die Kindertagesbetreuung einzuführen.

Mithilfe des Online-Bedarfsanzeige- und Anmeldeverfahrens werden die Abläufe für die Eltern, die Kindertageseinrichtungen und die Stadt Beckum deutlich vereinfacht und das Verfahren beschleunigt.

Zur Auswahl der entsprechenden Software wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, in der die Fachverwaltung und Leitungen von Kindertageseinrichtungen mehrerer Trägerinnen beziehungsweise Träger mitgewirkt haben. Nach einhelliger Meinung der Arbeitsgruppe ist das Produkt „KITA-Navigator“ des Kommunalen Zweckverbandes ITK Rheinland das für die Stadt Beckum geeignetste.

Der KITA-Navigator wird durch einen Mitarbeiter des Kommunalen Zweckverbandes ITK Rheinland in der Sitzung vorgestellt.

Der Echteinsatz des KITA-Navigators soll ab 15. Oktober 2018 erfolgen.

## **Anlage(n):**

ohne



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Auskunft erteilt: Herr Essmeier  
Telefon: 02521 29-430

## Vorlage

zu TOP  
2018/0135  
öffentlich

### **Bericht zu den Willkommensbesuchen im Rahmen der frühen Hilfen**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien  
11.07.2018 Kenntnisnahme

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

Der Bericht zu den Willkommensbesuchen im Rahmen der frühen Hilfen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

##### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Darüber hinaus entstehen Sachkosten für die Durchführung der Willkommensbesuche.

##### **Finanzierung**

Im Haushaltsplan 2018 stehen unter den Produktkonten 060105.533106/733106 – Aufwand/Auszahlungen für soziales Frühwarnsystem – Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 Euro zur Verfügung. In diesem Ansatz ist auch der Aufwand für die Sachkosten der Willkommensbesuche enthalten.

##### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Willkommensbesuche im Rahmen der frühen Hilfen erfolgen auf Grundlage von § 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### **Erläuterungen**

Nach § 2 KKG soll der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) Eltern sowie werdende Mütter und Väter über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informieren. Das Gesetz erlaubt dem Jugendamt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden.

Die Stadt Beckum hat zur Umsetzung dieser Vorgabe den Weg der Willkommensbesuche gewählt. Die Willkommensbesuche bieten eine gute Möglichkeit, junge Familien früh zu erreichen und ihnen Hinweise auf Unterstützungsmöglichkeiten zu geben.

Alle Familien mit einem neugeborenen Kind werden in einem Zeitraum von bis zu 10 Wochen nach der Geburt zuhause besucht. Das neue Kind wird im Namen der Stadt Beckum willkommen geheißen, ein Geschenk überreicht und es werden Informationen zu familienrelevanten Angeboten übermittelt.

Als Willkommensgeschenk wird den Eltern eine Baumwolltasche mit Beckum-Logo überreicht. Die Tasche enthält

- eine Infobroschüre mit Adressen und Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern in Beckum, die Angebote für Familien mit kleinen Kindern bereit halten,
- einen Ordner mit 46 Elternbriefen zur Entwicklung und Gesundheit des Kindes, herausgegeben vom Arbeitskreis Neue Erziehung e. V. in Berlin,
- Informationsflyer zu unterschiedlichen Themen (zum Beispiel Schütteltrauma, Vorsorgeuntersuchungen, Ernährung),
- ein Bilderbuch zur Kindertagesbetreuung, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- und ein Geschenk für das Kind, das variiert. Zurzeit ist dies ein Paar von Beckumer Seniorinnen selbstgestrickte Babysöckchen.

Die Informationen für die Eltern werden laufend aktualisiert. Dabei wird vielfach auf vorhandenes Informationsmaterial anderer Institutionen zurückgegriffen. Infobroschüren zur Gesundheit, Entwicklung, Erziehung und Ernährung des Kindes sind auch in mehreren Sprachen verfügbar und werden soweit zutreffend ebenfalls mitgegeben.

Ziele der Willkommensbesuche sind zum einen die Familienfreundlichkeit zu steigern und zum anderen über wohnortnahe Angebot zu informieren. Dabei sollen Belastungen der Familien frühzeitig erkannt werden und entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, auch einen Termin zu vereinbaren.

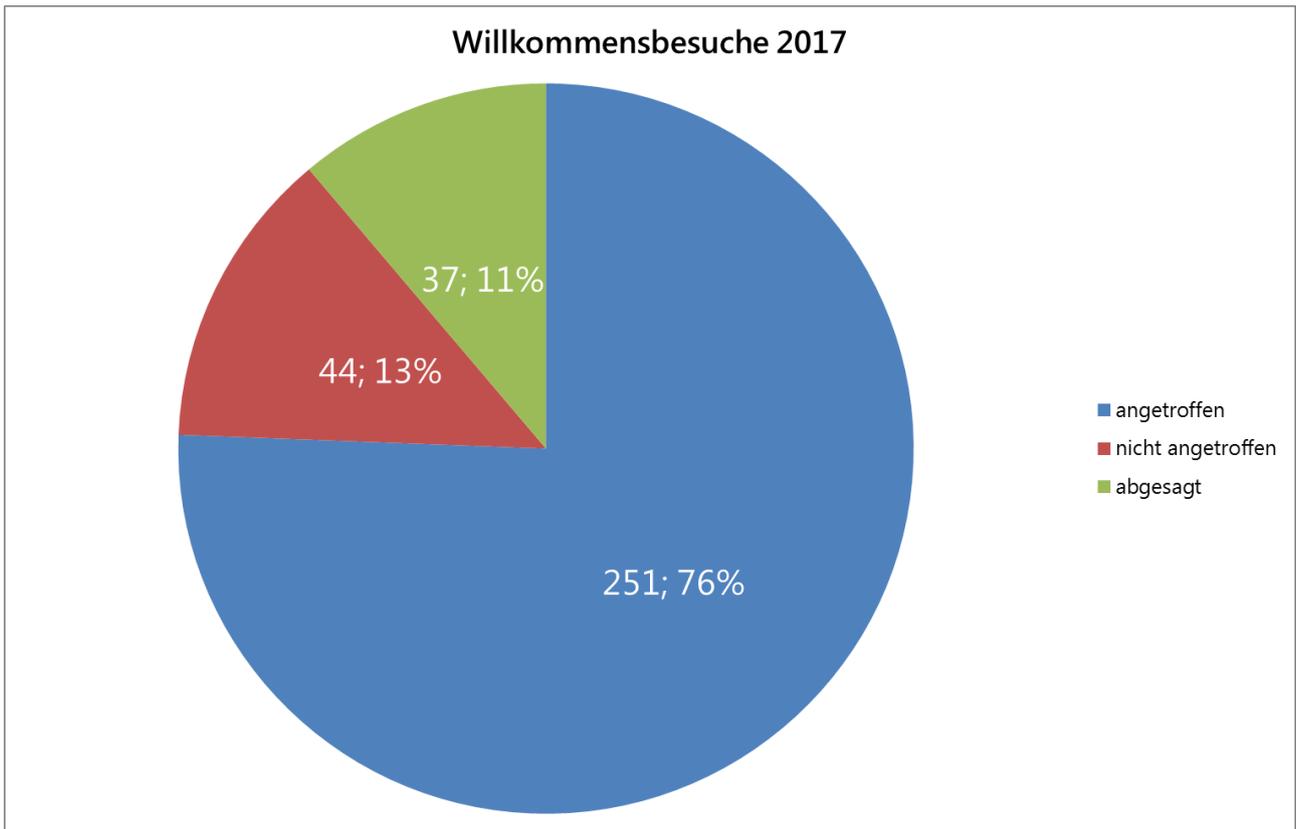
Der Besuch ist freiwillig. Sollte der Besuch von den Eltern nicht gewünscht sein, haben sie die Möglichkeit, sich das Willkommensgeschenk beim Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung abzuholen.

Die Willkommensbesuche sind ausdrücklich kein Instrument zur gezielten Ermittlung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII), sondern eine generell vorbeugende Maßnahme.

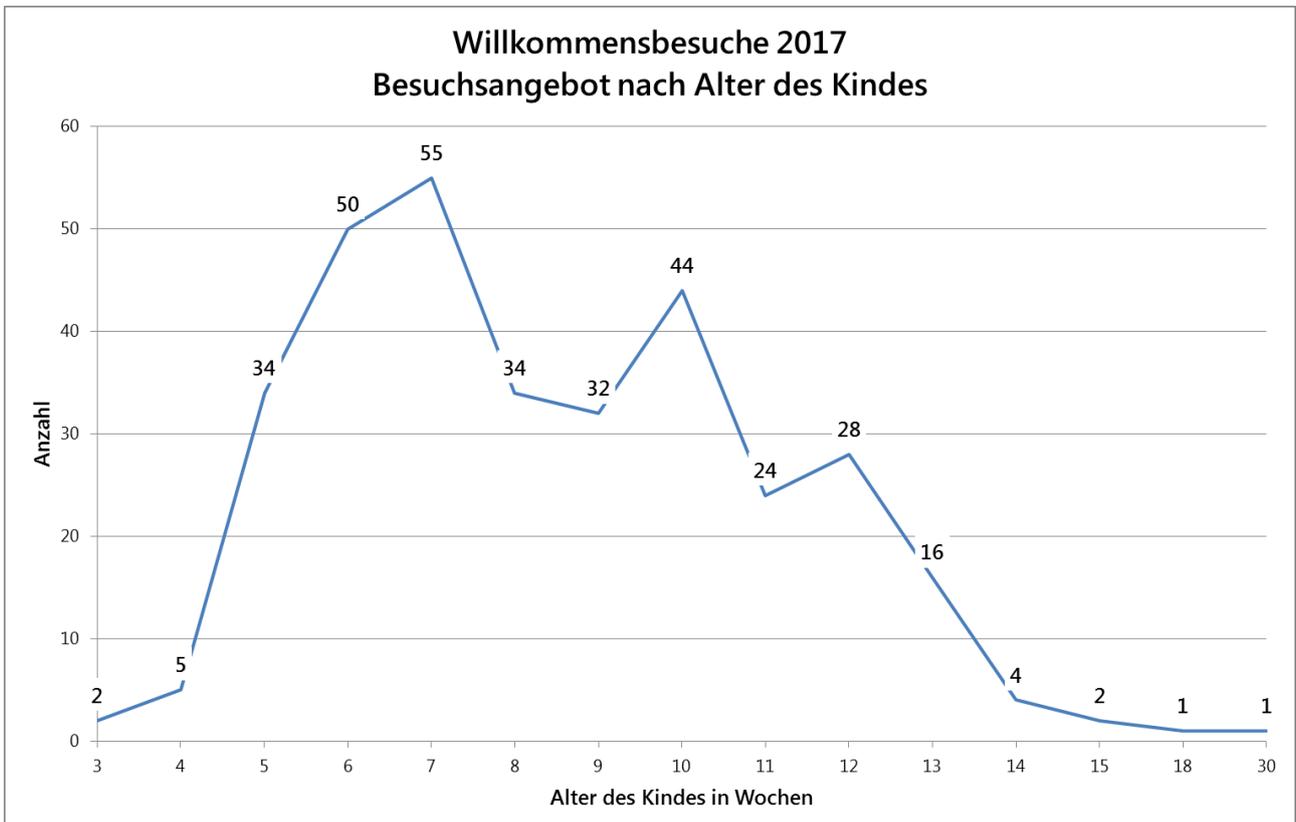
Viele Familien finden nicht den Weg in die Unterstützungsangebote mit einer klassischen Komm-Struktur. Um den Unterstützungs- und Hilfebedarf solcher Familien überhaupt wahrzunehmen, ist es erforderlich, im Sinne einer Geh-Struktur die Familien zuhause aufzusuchen. Da alle Familien in der Stadt Beckum aufgesucht werden, ist dieser Besuch eine nicht stigmatisierende Vorgehensweise und bietet die größte Chance zur Kooperationsbereitschaft der Familien. Bei Bedarf – mit Einverständnis der Familie – kann ein Kontakt mit weiteren Unterstützungsangeboten hergestellt werden.

Von den Familien wird der persönliche Kontakt zu der aufsuchenden Fachkraft als besonders hilfreich bewertet. Dieser persönliche Kontakt bietet die Chance, Hemmschwellen abzubauen und sofortige oder spätere Hilfen leichter anzunehmen.

Im Jahr 2017 wurden in Beckum insgesamt 332 Familien angeschrieben. Davon wurden 251 Familien angetroffen. 44 Familien waren zum vereinbarten Termin nicht zuhause und 37 Familien haben den Termin abgesagt.



Das Qualitätsziel, den Familien bis zur 10. Lebenswoche des Kindes einen Willkommensbesuch anzubieten, wurde in 77,10 Prozent der Fälle erreicht.



Zur Durchführung der Willkommensbesuche wird die zuständige Mitarbeiterin des Fachdienstes Kinder-, Jugend- und Familienförderung, Frau Maria Steinhoff, im Ausschuss berichten.

**Anlage(n):**

ohne



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Essmeier

Telefon: 02521 29-430

## Vorlage

zu TOP

2018/0160

öffentlich

### **Bericht zum Stand der konzeptionellen Entwicklung von Schulsozialarbeit an Beckumer Schulen**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

11.07.2018 Kenntnisnahme

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

Der Bericht zum Stand der konzeptionellen Entwicklung von Schulsozialarbeit an Beckumer Schulen wird zur Kenntnis genommen.

##### **Kosten/Folgekosten**

Durch die Berichterstattung entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

##### **Finanzierung**

Durch die Berichterstattung entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Die Personalkosten für die Stellen der Schulsozialarbeit werden aus den Produktkonten 060107.501200, 060107.502200 und 060107.503200 gebucht.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die gesetzliche Grundlage für den Arbeitsbereich Schulsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe ist das Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, das Kinder- und Jugend-Förderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFöG) sowie das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, hier insbesondere die Verpflichtung der Schulen zur Kooperation mit der Jugendhilfe und anderen Einrichtungen.

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

## Erläuterungen

Schulsozialarbeit wird in Beckum seit dem Schuljahr 2016/2017 in einem fortlaufenden, kooperativen Prozess mit den entsprechenden Schulleitungen entwickelt und weiter qualifiziert. Hierüber ist bereits in den Jahren 2016 und 2017 in den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien berichtet worden (siehe Sitzung am 14. Juni 2016 – Vorlage 2016/0076 –, Sitzung am 15. November 2016 – Vorlage 2016/0249 – und Sitzung am 11. Juli 2017 – Vorlage 2017/0168).

Zum Schuljahr 2016/2017 sind die beiden Fachkräfte Schulsozialarbeit (Frau Wessels und Herr Hillmann) mit der Zuständigkeit für alle Beckumer Schulen gestartet. Ausgenommen waren hierbei Schulen, die bereits landesbedienstete Fachkräfte im Bereich Schulsozialarbeit beschäftigt hatten. Frau Wessels und Herr Hillmann wurden von 2 weiteren Fachkräften aus dem Bereich Prävention unterstützt, mit denen in entsprechenden Trainerteams mit Klassensystemen zum Thema soziale Kompetenz gearbeitet wurde.

Im Schuljahr 2017/2018 ist zum Team Schulsozialarbeit eine weitere Fachkraft hinzugekommen. Herr Rolf wurde im Rahmen eines Matching-Verfahrens eingestellt und der Sekundarschule Beckum zugeordnet, was letztlich ein Ergebnis des intensiven Austausches mit der Schulleitung der Sekundarschule war. Frau Dr. Hilbk hatte den Wunsch, die Präsenzzeiten von Schulsozialarbeit an der Sekundarschule auszubauen um den Bedarfen in ihrem Schulsystem Rechnung zu tragen. Die Stelle wird hälftig von der Bezirksregierung Münster und der Stadt Beckum getragen, was vor dem Hintergrund des gemeinsamen Auftrages von Schule und Jugendhilfe folgerichtig ist.

In Vorbereitung auf das Schuljahr 2018/2019 ist nach Auswertung und weiterer Bedarfsfeststellung verwaltungsintern die Entscheidung getroffen worden, das Team Schulsozialarbeit mit einer weiteren Stelle zu ergänzen. Diese Ergänzung hat nun zur Folge, dass Zuständigkeiten, Präsenzzeiten und strategische Ausrichtung des Arbeitsfeldes angepasst werden können. Ab dem Schuljahr 2018/2019 soll folgende Zuständigkeit im Aufgabenfeld Schulsozialarbeit bestehen:

<b>Frau Wessels</b>	<b>Herr Hillmann</b>
Martinschule	Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule
Sonnenschule	Roncallischule
Eichendorffschule	Paul-Gerhardt-Schule
<b>Herr Rolf</b>	<b>N. N.</b>
Sekundarschule Beckum	Albertus-Magnus-Gymnasium
	Kopernikus-Gymnasium Neubeckum

Frau Wessels und Herr Hillmann sind zudem als Netzwerkpartnerin beziehungsweise Netzwerkpartner für die Overbergschule und die Vinzenz-von-Paul-Schule tätig, haben jedoch an diesen Schulen keine Präsenzzeiten.

Die neue Fachkraft Schulsozialarbeit wird für beide Gymnasien zuständig sein und hier Präsenzzeiten erhöhen können. Entsprechende Gespräche mit den Schulleitungen des Kopernikus-Gymnasiums Neubeckum und des Albertus-Magnus-Gymnasiums haben bereits stattgefunden.

Der nächste Entwicklungsschritt in der konzeptionellen Entwicklung von Schulsozialarbeit an Beckumer Schulen basiert auf den regelmäßigen Evaluations- und Bedarfsüberprüfungsprozessen, die sowohl intern als auch mit unseren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Kontext Schule stattfinden. Es ist deutlich geworden, dass gerade im Bereich der Grundschulen die größten Entwicklungs- und Veränderungspotenziale liegen, um später manifestierten Verhaltensauffälligkeiten entgegenwirken zu können. Letztlich folgt der Ausbau der Präsenzzeiten und Angebote von Schulsozialarbeit in Grundschulen dem grundsätzlich präventiv angelegten Konzept.

Frau Wessels und Herr Hillmann werden für jeweils 3 Grundschulen zuständig sein und dementsprechend Präsenzzeiten und Angebote ausbauen. Strategisches Ziel ist es, das System Grundschule strukturell zu unterstützen, um so Kinder mit einem besonderen Förderbedarf in ihren Klassen und mit individuellen Angeboten in den Blick zu nehmen beziehungsweise entsprechend zu fördern. Um diesen Prozess inhaltlich zu entwickeln, haben diverse Gespräche mit den Schulleitungen der Grundschulen stattgefunden, zudem sind erste Abstimmungen erfolgt. In diesem Zusammenhang wird auch ein Augenmerk auf bereits bestehende Jugendhilfemaßnahmen (Integrationshilfen) im Kontext Grundschule geworfen, welche häufig rein kompensatorisch wirken. Auch wenn auf diese Maßnahmen nicht ganz verzichtet werden kann, muss es Grundhaltung sein, dort zu kompensieren, wo es notwendig ist und dort zu fördern, wo es möglich ist. Ziel ist es, Jugendhilfe effektiv und effizient mit einer hohen Qualität am Lebensort Schule anzubieten und umzusetzen.

Herr Haupt vom Schulamt des Kreises Warendorf ist am Prozess beteiligt. Als untere Schulaufsichtsbehörde liegt hier unter anderem die Dienst – und Fachaufsicht für die Beckumer Grundschulen. Er unterstützt dieses Vorgehen ausdrücklich und wird an der weiteren Entwicklung beteiligt sein. Im gemeinsamen Austausch ist hier die Entscheidung getroffen worden, die konzeptionelle Neuausrichtung im Schuljahr 2018/2019 zunächst an einer Pilotschule umzusetzen und im nächsten Schritt auf die weiteren Grundschulen, unter Berücksichtigung der schulbezogenen Rahmenbedingungen, zu übertragen. Die Auswahl der Pilotschule wird Herr Haupt treffen. Für die Moderation dieses Pilotprojektes mit den Institutionen Schule und Jugendhilfe konnte Frau Henk gewonnen werden. Frau Henk ist Inklusionsfachberaterin und unterstützt die Schulaufsicht bei der Weiterentwicklung des sonderpädagogischen Know-hows im gemeinsamen Lernen und bei der Vernetzung mit anderen Expertinnen und Experten.

Der Weg zur Entscheidungsfindung und die konkreten Ideen zur Umsetzung an der Pilotschule werden in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 11. Juli 2018 durch Frau Wessels, Herrn Hillmann und Herrn Schulte erläutert.

**Anlage(n):**

ohne